

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.358.802

Wien, am 27. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA hat am 27. April 2023 unter der Nr. **14918/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verpflichtende Beratungsgespräche für Gefährder“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 6:

- *Wie viele Gefährder nahmen seit der Gesetzesnovelle das verpflichtende Beratungsgespräch in Anspruch? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Bundesländern.)*
- *Wie hat sich die Anzahl der Gefährder seit Einführung der verpflichtenden Beratungsgespräche entwickelt?*

Die Anzahl und die Entwicklung der von den Beratungsstellen für Gewaltprävention beratenen Gefährderinnen und Gefährder sind aus der angeführten Tabelle zu entnehmen. Die Beratungsstellen für Gewaltprävention haben mit 1. September 2021 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Bundesland	2021	2022
Burgenland	87	316
Kärnten	235	716
Niederösterreich	651	1.978
Oberösterreich	587	1.886
Salzburg	247	718
Steiermark	442	1.274
Tirol	273	901
Vorarlberg	137	427
Wien	1.180	3707
Summe	3.839	11.923

Quelle: gemeldete Fallzahlen der Beratungsstellen für Gewaltprävention Stand Jänner 2023

Zur Frage 2:

- *Wie viele polizeiliche Wegweisungen erfolgten in den jeweiligen Jahren?*

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem angeführten Begriff der polizeilichen Wegweisung Betretungs- und Annäherungsverbote im Sinne des § 38a Sicherheitspolizeigesetz gemeint sind. Im Jahr 2020 wurden 11.652, im Jahr 2021 13.690 und im Jahr 2022 14.643 Betretungs- und Annäherungsverbote gemäß § 38a Sicherheitspolizeigesetz von der Polizei verhängt.

Zur Frage 3:

- *Wie viele Gefährder verweigerten das verpflichtende Beratungsgespräch?*
 - Was sind die Konsequenzen?*
 - Wie erfolgten die etwaigen Weigerungen?*

Über die Verweigerung der verpflichtenden Beratungsgespräche durch Gefährder werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

Die Gefährderin oder der Gefährder kann auf verschiedene Weise gegen seine Pflichten verstossen. Sie oder er nimmt nicht (fristgerecht) mit der Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt auf, sie oder er erscheint nicht zu einem vereinbarten Beratungstermin oder sie bzw. er nimmt nicht (aktiv) an der Beratung teil.

In diesen Fällen informiert die Beratungsstelle für Gewaltprävention die (für die betroffene Schutzwohnung) örtlich zuständige Sicherheitsbehörde.

Die Gefährderin oder der Gefährder begeht bei Verletzung seiner oben angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung gemäß § 84 Abs. 1b Z 3 Sicherheitspolizeigesetz.

Zur Frage 4:

- *Welche Organisationen, Vereine und Institutionen sind mit den Beratungsgesprächen betraut?*
 - a. *Wie hoch sind die Kosten aufgeschlüsselt nach Einrichtung, Bundesland und Jahr?*
 - b. *Wer trägt die Kosten?*

Folgende Vereine und Institutionen erhielten den Zuschlag und die angeführten Kosten:

Bundesland	Institution	2021	2022
Burgenland	Verein Neustart	€ 204.968,45	€ 276.812,60
Kärnten	Caritas Kärnten	€ 267.935,00	€ 375.407,00
Niederösterreich	Verein Neustart	€ 1.535.720,53	€ 1.998.934,48
Oberösterreich	Verein Neustart	€ 1.420.528,55	€ 1.845.887,87
Salzburg	BIEGE BGP Salzburg	€ 348.291,18	€ 501.086,03
Steiermark	Verein Neustart	€ 807.521,68	€ 1.142.565,28
Tirol	Psychosozialer Pflegedienst Tirol	€ 343.811,88	€ 475.659,06
Vorarlberg	Institut für Soziale Dienste gemeinnützige GmbH	€ 260.804,92	€ 347.576,45
Wien	Verein Neustart	€ 2.340.263,00	€ 3.257.772,75

Quelle: SAP

Die Kosten werden zu 100 Prozent vom Bundesministerium für Inneres getragen.

Zu den Fragen 5, 13 und 14:

- *Ist eine freiwillige Teilnahme an diesen Beratungsgesprächen möglich?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Was geschieht, wenn das Gefährdungspotenzial nach dem absolvierten sechsstündigen Gespräch fortbesteht?*
 - a. *Können Gefährder weitere kostenlose Hilfsangebote erhalten?*
 - b. *Welche Hilfsangebote stehen Gefährdern zur Verfügung?*
 - c. *Wie viele solcher Fälle gibt es?*
- *Welche langfristigen Anti-Gewalttrainings werden von staatlicher Seite angeboten?*
 - a. *Wie hoch sind die Kosten?*
 - b. *Wer trägt die Kosten?*

Eine freiwillige Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung bei den vom Bundesministerium für Inneres beauftragten Beratungsstellen für Gewaltprävention ist im Auftragsvertrag nicht enthalten.

Das Bundesministerium für Inneres fördert bundesweit Vereine – wie zum Beispiel die Männerberatung –, welche nach den Standards der opferorientierten Täterarbeit arbeiten. Interessierte Personen bzw. Personen, die ein weiterführendes Antigewalttraining nach der sechsständigen Gewaltpräventionsberatung in Anspruch nehmen wollen oder ihnen dies angeraten wurden, können hier Beratungsgespräche beanspruchen.

Statistische Zahlen zur Anzahl der Gefährderinnen und Gefährder, welche in weiterer Folge ein Antigewalttraining in Anspruch genommen haben, liegen nicht auf.

Vom Bundesministerium für Inneres werden keine langfristigen Anti-Gewalttrainingsangebote, sondern Vereine und Institutionen, welche nach den Standards der opferorientierten Täterarbeit arbeiten, gefördert.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Wie hat sich die Anzahl der Gewaltdelikte gegen Frauen seit Einführung der verpflichtenden Beratungsgespräche für Gefährder entwickelt?*
- *Wie hoch ist die Rückfallquote?*

Zur Anzahl der Gewaltdelikte gegen Frauen in Verbindung im Zusammenhang mit Gewalt in der Privatsphäre und auch die Rückfallquote werden keine Statistiken geführt.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Welche Staatsangehörigkeit haben die Gefährder in den Jahren 2021 und 2022? (Bitte auch um Aufschlüsselung nach Bundesland)*
- *In welcher Anzahl wurden Gefährder je nach Altersgruppe entsprechend der „§38a-Dokumentation“ festgemacht? (Bitte auch um Aufschlüsselung nach Bundesland)*

Entsprechende anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt. Die Beantwortung dieser Fragen bedürfte somit einer anfragebezogenen manuellen retrospektiven Auswertung, von der auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen wird.

Zur Frage 11:

- *In wie vielen Fällen waren Kinder sogenannten Gefährdern ausgesetzt?*

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff Kinder, Personen, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, gemeint sind. Insgesamt gab es für die Jahre 2021 und 2022 2908 Kinder, die sogenannten Gefährderinnen und Gefährder ausgesetzt waren.

Zur Frage 12:

- *In wie vielen Fällen sind Gewaltschutzzentren und die Kinder- und Jugendhilfe proaktiv auf Betroffene zugegangen?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 15:

- *Werden Gefährdungsprognosen nach Absolvierung der Beratung erstellt?*
 - a. *Was erfolgt nach der Prognose?*
 - b. *Welche Konsequenzen hat eine etwaige Prognose für die Gefährder?*

Bei Durchführung einer positiven Gefährdungsprognose durch die Beratungsstellen für Gewaltprävention unabhängig vom zeitlichen Status der Beratung wird bei der zuständigen Sicherheitsbehörde schriftlich die Anregung einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz eingebbracht (§ 22 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz).

Gerhard Karner

